

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge, Anja Piel, Dragos Pancescu und Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Abschiebung eines Tschetschenen

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge, Anja Piel, Dragos Pancescu und Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 10.01.2020 - Drs. 18/5578
an die Staatskanzlei übersandt am 15.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 06.02.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 9. Dezember 2019 wurde ein 32 Jahre alter Tschetschene aus der Abschiebungshaftanstalt in Langenhagen nach Moskau abgeschoben. Eine Mitarbeiterin der Abschiebungshaftberatung wurde vor der Abschiebung in der Abschiebungshaft Langenhagen auf ihn aufmerksam. Sie beschreibt ihn als „kognitiv stark eingeschränkt“. Er habe im Februar 2018, als er mit seinem Fahrrad von einem Lkw erfasst worden sei, ein Schädelhirntrauma erlitten und habe wegen einer Hirnblutung einen Monat lang im Koma gelegen. Mehrfach habe er operiert werden müssen. Während dieser Zeit sei seine fünf Monate alte Tochter an einem Herzfehler gestorben. Er habe noch drei kleine Söhne, von denen zwei nicht sprechen und auf eine spezielle Sprachförderschule gehen sollen. Seine Frau kümmere sich um die Kinder. Die Familie erhalte Unterstützung von nahen Verwandten, die hier in Deutschland leben.

Der abgeschobene Tschetschene sei während seiner Rehabilitationsphase psychiatrisch, neurologisch und schmerztherapeutisch behandelt worden. Doch sein Zustand habe sich kaum gebessert. Bei ihm sei ein sogenanntes Organisches Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma diagnostiziert worden. Die Symptome äußerten sich in Sinnestäuschungen, Denk- und Gedächtnisstörungen, Orientierungsstörungen und Schlaflosigkeit. Seine Psychiaterin schreibe: „Nach einer ausführlichen fachpsychiatrischen Untersuchung zeigte sich bei dem Probanden ein klinisches Bild eines postkontusionellen Syndroms mit Beeinträchtigungen des Gedächtnisses für neue und alte Erinnerungen, Störungen des Auffassungsvermögens und der Konzentrationsfähigkeit, Einschränkungen der Kritik- und Urteilsfähigkeit oder auch Störungen in der Einordnung von Zeit und Raumschwere, wodurch er derzeit in seinem Alltag erheblich beeinträchtigt ist.“ Weiter wird ausgeführt, wenn die Symptome behandelt würden und ein stabiles Umfeld gesichert sei, könnten sie sich zurückbilden. Andernfalls könnten sie in eine chronische Form übergehen und zu anhaltender Wesensänderung, Demenz und zum Wachkoma führen. Die behandelnde Psychiaterin äußert zudem den dringenden Verdacht auf eine paranoid-halluzinatorische Schizophrenie.

Die Psychiaterin sowie alle anderen behandelnden Ärztinnen und Ärzte bescheinigten eine Reiseunfähigkeit, zuletzt im Oktober 2019. Dennoch sei der Mann Ende November unerwartet in seinem Zuhause festgenommen worden. Er habe nicht als transportfähig gegolten, da die Erschütterungen von Auto, Bahn oder Flugzeug die Schmerzen in seinem Kopf verstärkten. Dennoch sei er in einer mehrstündigen Autofahrt aus dem Landkreis Wesermarsch in die Abschiebungshaft Langenhagen gebracht worden. Der zuständigen Ausländerbehörde des Landkreises Wesermarsch lagen nach Aussagen der Familie sämtliche Atteste und Gutachten vor, auch Unterlagen, die seinen Aufenthalt in der Neurochirurgie belegen und seine gravierenden Verletzungen detailliert darlegen. Dennoch schreibe die Ausländerbehörde im Haftbeschluss: „Es bestehen (...) keine Bedenken gegen die Haft- und Reisefähigkeit des Betroffenen, auch wenn er angab, aufgrund eines Unfalls gesundheitliche Probleme zu haben.“ Aus dem amtsärztlichen Zeugnis von Ende November ergebe sich laut

Ausländerbehörde, dass der Betroffene trotz der bei ihm bestehenden psychiatrischen Erkrankungen „reisefähig“ sei.

Der Betroffene sei in der Abschiebungsanstalt ohne Kontakt zu seiner Familie gewesen, isoliert, nur Russisch sprechend. Gegenüber der Abschiebungshaftberaterin habe er sehr verlangsamt gewirkt, habe über Schmerzen geklagt, habe nach einer Minute wieder den bisherigen Inhalt des Gespräches vergessen, sich wiederholt, sei sich nicht darüber im Klaren gewesen, wo er sich befinde. Er habe desorientiert, verwirrt und hilfsbedürftig gewirkt.

Die Beraterin habe daraufhin einen Psychiater organisiert, der ihn am nächsten Tag in der Haftanstalt besucht habe. Das Gutachten, das der Psychiater noch in der darauffolgenden Nacht verfasst habe, dokumentiere auf zwölf Seiten den Verlauf des Gespräches und bestätige im Wesentlichen die Diagnose der vorherigen Fachärztinnen und -ärzte: Eine Fortführung der neurologisch-psychiatrischen Behandlung im bestehenden Umfeld in Deutschland sei dringend geboten. Der Wechsel in ein komplett neues Umfeld sei eine erhebliche Stressbelastung. Allein der Flug stelle eine so erhebliche Reizüberflutung dar, dass er dies wahrscheinlich nur unter Sedierung aushalten würde - dies wiederum könne bei seiner neurologischen Vorgeschichte erhebliche Risiken mit sich bringen.

Eine dann von der Beraterin beauftragte Anwältin habe beim BAMF einen Antrag gestellt, das Verfahren wieder aufzugreifen. Gleichzeitig stellt sie einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht, das Verfahren hinsichtlich eines Abschiebeverbotes zu prüfen und die Abschiebung bis dahin auszusetzen. Der Antrag sei abgelehnt worden.

Die medizinische Versorgung in Tschetschenien ist mehreren Gutachten zufolge äußerst mangelhaft. Es fehle an qualifizierten Ärztinnen und Ärzten und Pflegekräften, an Medikamenten, an medizinischer Ausrüstung. Die Eltern des Mannes lebten in Tschetschenien, doch seine Mutter sitze im Rollstuhl und werde vom Vater und der Tochter gepflegt. Zusammen bezögen sie eine Rente von umgerechnet 200 Euro im Monat.

Am 9. Dezember sei der Betroffene ohne seine Familie nach Moskau abgeschoben worden - ohne Geld, ohne Telefon, ohne ausreichende kognitive Orientierung. Nachdem sich seine Spur zwischenzeitlich verloren habe, sei er erst gegen Ende des Jahres 2019 bei seinen Eltern in Tschetschenien angekommen. Er habe berichtet, dass er bei der Abholung aus der Abschiebungshaft von den Beamten so gestoßen worden sei, dass er auf den Kopf gefallen und anscheinend an der Stelle des Kopfes aufgekommen sei, die noch nicht wieder verheilt gewesen sei. Seitdem leide er wieder unter starken Kopfschmerzen und Übelkeitsanfällen und falle häufiger hin.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der 32-jährige Tschetschene ist Staatsangehöriger der russischen Föderation und damit Ausländer im Sinne von § 2 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Er reiste am 30. April 2016 zusammen mit seiner Ehefrau und den drei minderjährigen Kindern illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 9. Mai 2016 stellte er einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 17. Januar 2017 ab und forderte den Betroffenen auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Fall der Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen seit dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Er wurde ferner in dem Bescheid darauf hingewiesen, dass er bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist in die Russische Föderation oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei, abgeschoben werde. Die gegen den Bescheid vom 17. Januar 2017 erhobene Klage des Betroffenen wies das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Urteil vom 24. Januar 2019 ab. Das Urteil ist seit dem 7. März 2019 rechtskräftig.

Der Betroffene war daher vollziehbar ausreisepflichtig (§ 58 Abs.1 AufenthG). Er ist trotz Ablaufs der im Bescheid des BAMF festgesetzten Ausreisepflicht nicht freiwillig ausgeweis und hat in den Anhörungen durch die zuständige Ausländerbehörde am 18. April 2019 und 28. Mai 2019 jeweils angegeben, dass er und seine Familie unter keinen Umständen freiwillig ausreisen würden. Nach einer Vorsprache in der Ausländerbehörde am 27. August 2019 erklärte der Betroffene, dass er sich nicht abschieben lasse und Deutschland niemals verlassen werde. Er hat damit wiederholt und

sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er einer freiwilligen Ausreise nicht nachkommen werde. Zudem wurde der Betroffene bei einer Veranstaltung des Vereins „Refugium Wesermarsch e. V.“ am 13. November 2019 erneut über die die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise und die Inanspruchnahme zusätzlicher finanzieller Unterstützung informiert.

Die durch die Ausländerbehörde zuletzt am 25. November 2019 bis zum 21. Februar 2020 wegen fehlender Reisepapiere ausgesprochene Duldung war nur auflösend bedingt bis zum Beginn der Abschiebung gewährt. Zwischenzeitlich hatte die Hauptverwaltung für Migrationsangelegenheiten des Innenministeriums der Russischen Föderation die Zusage für Passersatzpapiere erteilt.

Die Duldung als zeitlich befristete Aussetzung der Abschiebung steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Denn eine solche Duldung gibt dem Ausländer kein Recht zum Aufenthalt und lässt die Pflicht zur Ausreise unberührt. Sie stellt lediglich einen befristeten Verzicht der Behörde auf die gesetzlich zwingend vorgesehene Durchsetzung der Ausreisepflicht dar. Weiterhin wurde dem Betroffenen auch in dem angeführten Bescheid die Abschiebung angedroht.

Zur Darstellung, der Betroffene sei in der Abschiebungshafteinrichtung „ohne Kontakt zu seiner Familie“ und „isoliert“ gewesen, ist klarzustellen, dass er bereits einen Tag nach der Aufnahme Besuch von zwei Angehörigen erhielt. Zudem erhielt er weitere Besuche durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des niedersächsischen Flüchtlingsrats. Der Betroffene wurde auf eigenen Wunsch in einem Einzelhafttraum untergebracht. Das Angebot, ein Mobiltelefon von der Einrichtung zu erhalten und sich eine SIM-Karte schicken zu lassen, lehnte er ab.

Eine Verständigung in deutscher Sprache war nicht möglich, jedoch hat eine russischsprechende Bedienstete der Einrichtung bereits im Rahmen des Zugangsnachgesprächs vollzugliche Angelegenheiten mit dem Betroffenen thematisieren können. Während des Gesprächs ist er von den Bediensteten als ruhig und höflich wahrgenommen worden. Zudem hat er alle Fragen vernünftig beantwortet.

Die Einschätzung hinsichtlich des Zustandes des Betroffenen der in der Vorbemerkung der Abgeordneten angeführten Abschiebungshaftberaterin kann von den Bediensteten der Abschiebungshafteinrichtung nicht bestätigt werden.

1. Ist dieser Vorgang mit dem Rückführungserlass des niedersächsischen Innenministeriums vom 24. August 2016 vereinbar, insbesondere mit den enthaltenen Vorschriften

Die Abschiebung ist mit dem Rückführungserlass des niedersächsischen Innenministeriums vom 24. August 2016 vereinbar.

a) zum Vorrang der freiwilligen Rückkehr,

Siehe Vorbemerkung.

b) zur Ermöglichung eines Härtefallverfahrens,

Die Familie wurde bei den o. g. Gesprächen in der Ausländerbehörde am 18. April 2019 und am 28. Mai 2019 über die Möglichkeit eines Härtefallantrages belehrt. Ein entsprechendes Ersuchen wurde nicht gestellt.

c) zum Bereithalten eines Bargeldbetrages, um im Bedarfsfall dem Ausreisepflichtigen einen angemessenen Betrag zur Organisation seiner Weiterreise im Heimatland auszahlen zu können,

Gemäß Ziffer 4.2 des Rückführungserlasses hält die für die Durchführung der Abschiebung zuständige Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) Bargeld bereit, um im Bedarfsfall dem Ausreisepflichtigen einen angemessenen Betrag (50 Euro pro erwachsener Einzelperson) zur Organisation seiner Weiterreise im Heimatland auszahlen zu können. Dies gilt aber nur dann, wenn die

betroffene Person nicht im Heimatland von Behörden in Empfang genommen wird. Da die deutsche Botschaft in Moskau informiert war und die Übernahme des Betroffenen im Heimatland durch die russischen Behörden vorgesehen war, wurde kein zusätzliches Geld ausgezahlt.

Zur Darstellung der Abgeordneten, dass der Betroffene ohne Telefon abgeschoben worden sei, ist richtigzustellen, dass dem Betroffenen am Tag vor der Abschiebung ein Mobiltelefon in die Abschiebungshafteinrichtung gebracht wurde. Am Tag der Abschiebung wurde dieses den Vollzugskräften der LAB NI vom Vollzugsbeamten der Abschiebungshafteinrichtung ausgehändigt, von den Vollzugskräften der LAB NI mitgenommen und am Flughafen den Bediensteten der Bundespolizei übergeben. Mitgeführte Mobiltelefone der abzuschiebenden Personen werden mit den Gepäckstücken aufgegeben, sodass der Betroffene bei seiner Ankunft in Moskau ein Mobiltelefon gehabt haben muss.

d) zur Reisefähigkeit als Vollzugshindernis,

Der medizinische Zustand des Betroffenen ist mehrfach überprüft worden. Noch am Freitag, den 6. Dezember 2019, drei Tage vor der geplanten Abschiebung, ist die Reisefähigkeit durch den zuständigen Amtsarzt festgestellt worden. Am Tag der Abschiebung wurden durch die LAB NI sogar zwei Ärzte hinzugezogen, welche die Reisefähigkeit des Betroffenen erneut und unabhängig voneinander festgestellt haben. Einer der Ärzte hat anschließend die vollständige Maßnahme, also auch den Flug, mitbegleitet und die medizinische Überwachung und Versorgung des Betroffenen sichergestellt.

Nach vorliegenden Erkenntnissen der Landesregierung ist die Darstellung, dass die Beamten den Betroffenen bei Abholung aus der Abschiebehafte so gestoßen hätten, dass dieser auf den Kopf gefallen sei, nicht zutreffend. Im Übrigen wäre die Abschiebung sofort abgebrochen worden, wäre es zu einem Sturz gekommen, bei dem der Kopf des Betroffenen betroffen gewesen wäre.

e) zur Wahrung der Familieneinheit,

Zur Frage der getrennten Abschiebung ist klarzustellen, dass die Ehefrau und die Kinder ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtig sind und ursprünglich eine gemeinsame Abschiebung der Familie geplant war. Nach der Inhaftierung des Betroffenen sind Ehefrau und Kinder nicht mehr in der ihnen zugewiesenen Unterkunft erschienen und seit dieser Zeit unbekanntes Aufenthaltsort. Ihre Abschiebung musste daraufhin storniert werden. Da ihr Aufenthaltsort nicht bekannt war, wurde der Betroffene allein abgeschoben. Die alleinige Abschiebung des Betroffenen ist mit dem Rückführungserlass vereinbar, da dieser nach Ziff. 5.4 ein Abweichen vom Grundsatz der Wahrung der Familieneinheit zulässt. Ein solcher Ausnahmefall ist - ohne dass dies fachaufsichtlich zu beanstanden wäre - von der Ausländerbehörde angenommen worden.

f) zur Verhältnismäßigkeit der Abschiebungshaft und zu ihrer Anwendung als letztes Mittel,

Die Abschiebungshaft ist vom Amtsgericht Oldenburg mit Beschluss vom 28. November 2019 angeordnet worden; Gegenstand der haftrichterlichen Prüfung ist neben dem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen stets auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, die hier gewahrt war.

g) zur Aushändigung und Übersetzung des Haftantrags,

Der Haftantrag des Betroffenen ist ihm vor Beginn des Hafttermins ausgehändigt und durch eine Dolmetscherin übersetzt worden. Nach Auskunft der Ausländerbehörde hat die Übersetzung viel Zeit beansprucht, sodass davon auszugehen ist, dass der gesamte Antrag im Detail übersetzt wurde. Nach der Verhandlung hat die Dolmetscherin dem Betroffenen auch den ergangenen gerichtlichen Beschluss übersetzt.

h) zur besonders sorgfältigen Prüfung und zur besonderen Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht bei schwer erkrankten Menschen,

Die Aufenthaltsbeendigung ist sowohl von den zuständigen Behörden als auch von den angerufenen Gerichten gerade auch im Hinblick auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung umfassend geprüft und sorgfältig gewürdigt worden. Die Belehrungen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Vermeidung einer Abschiebung - Anrufen der Härtefallkommission, Beratungsangebote zu einer geförderten freiwilligen Ausreise - sind erfolgt. Dabei haben die Gespräche zwischen der Ausländerbehörde und dem Betroffenen beispielsweise unter Zuhilfenahme eines Sprachmittlers oder eines Videodolmetschers stattgefunden, um ein Verständnis des Betroffenen hinsichtlich seiner rechtlichen Lage und seiner Handlungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

i) zur ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Haftfähigkeit?

Das Amtsgericht Oldenburg hat am 28. November 2019 im Beschluss zur Anordnung der Abschiebungshaft festgestellt, dass keine Bedenken gegen die Haft- und Reisefähigkeit des Betroffenen bestehen, auch wenn er angegeben hatte, aufgrund eines Unfall gesundheitliche Probleme zu haben. Aus dem amtsärztlichen Zeugnis des Landkreises Wesermarsch vom 26. November 2019 ergab sich nach Auffassung des Gerichts, dass der Betroffene trotz der bei ihm bestehenden psychischen Erkrankungen reisefähig sei. Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass eine ärztliche Betreuung in der Abteilung Langenhagen sichergestellt war.

2. Falls Frage 1 auch nur in Teilen mit Nein beantwortet wird, was unternimmt die Landesregierung zur Schadensbegrenzung und Wiedergutmachung? Was tut die Landesregierung für die Familie des Betroffenen und für ihn selbst?

Der Landesregierung liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor, in eine Prüfung der Schadensbegrenzung oder Wiedergutmachung eintreten zu müssen. Die Abschiebung erfolgte unter Einhaltung sämtlicher rechtsstaatlicher Voraussetzungen und unter Einhaltung humanitärer Prinzipien, insbesondere ist die Reisefähigkeit mehrfach überprüft worden (s. o.). Ein Eilantrag vor dem VG Oldenburg wurde am 7. Dezember 2019 abgelehnt, ebenso wurde eine Verfassungsbeschwerde der Rechtsvertreterin des Betroffenen nicht zur Entscheidung angenommen.

3. Was ist der Landesregierung über den Verbleib des Betroffenen bekannt?

Erkenntnisse über den Verbleib des Betroffenen liegen der Landesregierung nicht vor.